

☎ 0800 400 510 1

AKTUELLE INFORMATION RESTART - ZURÜCK ZUM NORMALBETRIEB

Arbeitsschutz - Nr. 8/2020

Arbeitsschutz

Wir entlasten Führungskräfte und schützen Mitarbeiter. Seit 1997.

Arbeitsschutz in der Corona-Pandemie

Aktuell liegt der Fokus für Unternehmen und Behörden darauf, so schnell wie möglich und mit angemessenen Gesundheits-, Sicherheits- und Hygienebedingungen für ihre Mitarbeiter und Kunden wieder an die Arbeit zu gehen:

- Unternehmen und Behörden mit öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind aufgefordert, ihren Kunden und Besuchern die Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen nachzuweisen.
- Unternehmen in der Industrie, im Baugewerbe und im Dienstleistungssektor müssen in der Lage sein, ihre Mitarbeiter zu schützen, wenn sie zurück an ihre Arbeit gehen, sei es vor Ort oder in ihren Büros.

Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat auf ihrer Homepage über die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 10.8.2020 informiert.

Auf der BAuA-Homepage heißt es dazu (Quelle BAuA: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>):
„Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium erstellt. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel wird zeitnah durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft treten.“


[...] Die Regel stellt Maßnahmen für alle Bereiche des Wirtschaftslebens vor, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann. Dabei bleiben Abstand, Hygiene und Masken die wichtigsten Instrumente, solange es keinen Impfschutz für CoViD-19 gibt. Betriebe, die die Regel anwenden, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln.

Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen jedoch weiterhin beachtet werden. Die Empfehlungen der Berufsgenossenschaften zur SARS-CoV-2, die sich ebenfalls am Arbeitsschutzstandard des BMAS orientieren, werden zusätzlich für branchenspezifische Konkretisierungen empfohlen.“



Leistungsangebot Arbeitsschutz

AKTUELL & WICHTIG!

Krisenmanagement- sicher-
heitstechnische Beratung 

Arbeitssicherheit/ Sicherheits-
technische Betreuung

Gefährdungsbeurteilung

Betrieblicher Brandschutz

Gefahrstoffmanagement

Baustellenkoordination

Betriebssicherheitsverordnung

eLearning, Unterweisungen

Prüfungen und Messungen

CE-Konformität

Arbeitsmedizin

**WIE KÖNNEN WIR IHNEN
HELFEIN?**

FKC CONSULT GmbH
Eschenburgstr. 5
23568 Lübeck
www.fkc-gmbh.de

arbeitsschutzberatung@fkc-gmbh.de 

☎ 0800 400 510 1

AKTUELLE INFORMATION RESTART - ZURÜCK ZUM NORMALBETRIEB

Arbeitsschutz - Nr. 8/2020

Arbeitsschutz

Seite 2 von 2

Was finden Sie in der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel?

- Notwendigkeit der Gefährdungsbeurteilung
- Hinweise zu grundlegenden Schutzmaßnahmen
- Hinweise zur arbeitsmedizinischen Prävention z.B. im Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten, Rückkehr nach einer COVID-19-Infektion
- Sowie Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze z.B. Baustellen, Landwirtschaft, Lieferdienste oder Unterkünfte

Wie können wir als FKC Ihnen bei der Umsetzung helfen?



1. Definition von Vorgaben und Erstellung von Checklisten

Wir unterstützen Sie bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Checklisten, die wir durch unsere Auditoren in Ihrem Unternehmen überprüfen. Diese Checklisten enthalten die zu kontrollierenden Schutzmaßnahmen und Anforderungen, die sich z.B. aus Gesetzen, Verordnungen, der Arbeitsschutzregel, sowie aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren, um die geforderten Hygienevorgaben zu erfüllen.

2. Durchführung des Audits

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sowohl Remote-Audits (Audits aus der Ferne) als auch Audits vor Ort durchzuführen. Dank

unserer digitalen Lösungen können insbesondere Remote-Audits ein erster effizienter Schritt vor der Wiedereröffnung von Betrieben sein oder zur kontinuierlichen Überprüfung des laufenden Betriebes dienen. Diese können dann mit Vor-Ort-Audits kombiniert werden, um zu überprüfen, ob die geforderten Schutz- und Hygienemaßnahmen effizient umgesetzt werden.

3. Restart Label

Je nach Anforderung können Sie unser „RESTART Label“ als Qualitätssiegel für die Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen verwenden oder Ihr individuelles gemeinsam mit uns entwickeln. Wir vergeben dann das Label, basierend auf der Konformität mit allen Anforderungen, nach einer unabhängigen Überprüfung durch einen qualifizierten Auditor.

4. Restart Consulting

Darüber hinaus beraten wir Sie gerne mit unseren Fachkräften und finden gemeinsam mit Ihnen praktikable und rechtssichere Lösungen für Ihr Unternehmen. Wir unterstützen Sie bei Ihrer Gefährdungsbeurteilung, bei der Auswahl und Umsetzung der Schutzmaßnahmen, bei der Unterweisung Ihrer Beschäftigten und im Umgang mit Verdachtsfällen oder bestätigten COVID-19-Fällen in Ihrem Unternehmen.

Wir unterstützen Sie dabei Ihre unternehmerischen Risiken gering zu halten.

Was viele nicht wissen: Infektion im beruflichen Kontext? Verdachtsfälle bei der BG melden!

Die COVID-19-Erkrankung von Beschäftigten z.B. im Gesundheitsdienst kann als Berufskrankheit anerkannt werden; sofern Sie nachweislich berufsbedingt ist. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

Bilder von Rawpixel und Canva.